Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Mitteilung gemäß § 23a Abs. 2 Satz 2 BlmSchG über die Nichtdurchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BlmSchG für das Vorhaben des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR) am Standort Lampoldshausen zur Errichtung und zum Betrieb eines Wasserstoff-Container-Technikums (H2CT) mit Anschluss an die Versorgung mit Wasserstoff und Stickstoff

Das DLR bietet am Standort Lampoldshausen eine einmalige Entwicklungs- und Testumgebung, um Wasserstofftechnologien und Verfahren in der Praxis zu erproben, weiterzuentwickeln und in die Anwendung zu bringen. Als Teil des mit öffentlichen Geldern geförderten Forschungsprojekts "Zero Emission" wird eine modulare und flexible Testumgebung für Wasserstofftechnologien aufgebaut. Zusammen mit Partnern aus Industrie und Forschung soll dabei die gesamte Wasserstoff-Wertschöpfungskette untersucht und verbessert werden. Ziel ist es, den Technologietransfer von der Wasserstoffforschung in die Wasserstoffanwendung zu beschleunigen.

Daher soll nun das H2CT fertiggestellt und an die Versorgung mit Wasser- und Stickstoff angeschlossen werden. Dazu werden im Wesentlichen Leitungsverbindungen zu den bestehenden Elektrolyseuren und Gasversorgungsanlagen hergestellt, zwei Speicherbehälter für gasförmigen Wasserstoff (Fassungsvermögen maximal 333 kg), einer zur Befüllung mit flüssigem Wasserstoff (Fassungsvermögen maximal 850 kg) oder alternativ mit flüssigem Stickstoff (Fassungsvermögen dann von maximal 9.684 kg) installiert und an Panels für die Testplätze mit Containern für die Partner aus Industrie und Forschung angeschlossen. Es wird mit einem Regeldruck bei gasförmigem Wasserstoff von ca. 30 bar gearbeitet; an einem Testplatz steht auch Wasserstoff mit einem Druck von 300 bar zur Verfügung. Bei der Verwendung von flüssigem Wasserstoff und Stickstoff sowie Erdgas liegt der Betriebsdruck deutlich unter 30 bar.

Durch die Errichtung und den Betrieb des H2CT unter Anschluss an die Versorgung mit Wasserstoff und Stickstoff liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 23b BlmSchG nicht vor. Denn es wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig oder räumlich weiter unterschritten und es wird auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Es fehlt bereits an einem benachbarten Schutzobjekt i. S. v. § 3 Abs. 5d BlmSchG, das im angemessenen Sicherheitsabstand liegt. Außerdem ändert sich durch den neu mit dem Betrieb des H2CT entstehenden sicherheitsrelevanten Anlagenteil nicht der angemessene Sicherheitsabstand, da hierfür ein anderer Stoff als Wasserstoff maßgeblich ist, der zu einem erheblich größeren Abstandswert führt. Deshalb kommt es für die rechtliche Prüfung nicht mehr darauf an, dass in einem zweiten Schritt aufgrund einer Risikoanalyse

- 2 **-**

des DLR zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle sicherheitstechnische Einrichtungen verbaut werden und diese dazu führen, dass eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht anzunehmen ist.

Das Regierungspräsidium Stuttgart teilte dem DLR deshalb am 27.11.2023 mit, dass für die störfallrelevante Errichtung und den Betrieb des H2CT und dessen Anschluss an die Versorgung mit Wasserstoff und Stickstoff nach Maßgabe des § 23b Abs. 1 BlmSchG keine störfallrechtliche Genehmigung benötigt und demnach auch kein Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

Regierungspräsidium Stuttgart, den 27.11.2023

Gez. Jürgen Rothe